

Stellungnahme zur Anfrage der FDP-Fraktion aus dem Schulträgerausschuss vom 19.06.2017 bzgl. der Raumsituation an den GrundschulenZu 1.

Grundlage für die Ermittlung von Raumbedarfen sind die Schulbaurichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz. Bei räumlichen Engpässen müssen z.B. Mehrzweckräume, Betreuungsräume, Computerräume als Klassenräume genutzt werden bzw. auch durch kleinere bauliche Maßnahmen z.B. Änderung von Raumzuschnitten Klassenräume im Bestand geschaffen werden. Die Angabe „kurzfristig“ ist eine Gegenwartsaussage zu den zu erwartenden Schülerzahlen und kann z.B. nur einen Jahrgang betreffen oder auch mehrere Jahrgänge.

Zu 2.

Die AG-Angebote obliegen alleine dem Verantwortungsbereich der Schule und für solche schulischen Angebote sind nach den Schulbaurichtlinien keine zusätzlichen Räume vorgesehen. Diese Angebote müssen in den Bestandsräumen durch die Schule organisiert werden.

Zu 3.

Sofern nicht genügend Klassenräume zur Verfügung stehen, werden Gespräche mit der Schule geführt. Problematisch ist, dass für kurzfristige Bedarfe seitens des Landes keine Fördergelder für bauliche Maßnahmen gewährt werden und die Finanzierung komplett durch den Schulträger zu erfolgen hat. Dies betrifft insbesondere auch die Beschulung von Geflüchteten, die als vorübergehend angesehen wird. Im letzten Jahr wurden z.B. an folgenden Grundschulen Klassenraummodule als Provisorien bereitgestellt bzw. sind derzeit in Planung bzw. wurden/werden durch bauliche Veränderungen Räume gewonnen:

- Grundschule Bliesschule 2 Klassenraummodule in 2016
- Grundschule Schillerschule Mundenheim, bauliche Änderungen 2017
- Grundschule Rupprechtschule, bauliche Änderung 2018
- Grundschule Oggersheim, 4 Klassenraummodule 2016

Bisher waren aktuell keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Zu 4. und 5.

Die Betreuende Grundschule ist ein freiwilliges Angebot und es können u.a. nur so viele Gruppen eingerichtet werden, wie auch Räumlichkeiten und Personal vorhanden sind. Es wurden im Vergleich zum Vorjahr 3 Gruppen mehr bei der ADD beantragt. Wir sind zuversichtlich, die Anzahl der beantragten Gruppen auch im SJ 17/18 zu erhalten, die Bescheide der ADD sind hierzu allerdings ausstehend.

Zu 6.

Die Vorgaben ergeben sich aus den Schulbaurichtlinien und den dort weiter erwähnten zu beachtenden Vorschriften. Welcher Raum als Unterrichtsraum genutzt werden darf, wird im Einzelfall bei Nutzungsänderungen mit den Schulen vor Ort besprochen und festgelegt.

Zu 7.

Ausnahmen von diesen Vorschriften sind grundsätzlich nicht möglich. Bei einer Schule genehmigte die ADD die vorübergehende Nutzung eines Raumes, obwohl die erforderliche Deckenhöhe gering unterschritten war. Die sonstigen Vorschriften wurden eingehalten und die Ausnahme hat sich nicht gravierend ausgewirkt.

Weitere Ausnahmen sind uns nicht bekannt.

Räume, die nicht als Unterrichtsräume zugelassen sind, werden auch nicht durch den Schulträger als Unterrichtsräume dauerhaft oder temporär genehmigt. Vielmehr obliegt die Verantwortung dem Schulleiter/der Schulleiterin nur solche Räume zu nutzen, die auch zulässig sind und durch gute Unterrichtsorganisation die Räume entsprechend auszulasten z.B. Nutzung der Klassenräume bei Abwesenheit der eigentlichen Klasse z.B. bei Sport- und Religionsunterricht und sonstiger Fachunterricht.